



ALBERT SCHWEITZER
KINDERDORF USLAR



Informationen für Pflegefamilien

Fachberatung Pflegefamilien

Ich bin Leben,
das leben will,
inmitten von Leben,
das leben will.

Albert Schweitzer



Vorwort

Pflegefamilien gesucht!

..... diese oder ähnliche Überschriften fallen einem beim Durchblättern der Tageszeitung immer wieder auf. Offensichtlich sind Jugendämter sehr bemüht, Pflegefamilien zu finden, die bereit sind, Kinder bei sich aufzunehmen. Kinder, die zumindest vorübergehend nicht mehr in ihrer eigentlichen Familie leben können.

Gleichzeitig wissen wir aufgrund unserer langjährigen Erfahrung um die immensen Aufgaben und Anforderungen an eine Pflegefamilie, wenn der Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegekindes tatsächlich näher rückt. Sich gut vorbereitet dieser Aufgabe zu stellen und fortlaufend fachkundig unterstützt und begleitet zu werden, dies sind aus unserer Sicht wesentliche Voraussetzungen für ein wechselseitig wertschätzendes Miteinander aller Beteiligten.

Wir freuen uns, mit der Fachberatung für Pflegefamilien genau hier hilfreich ansetzen zu können. Wir wollen Sie umfassend in Ihrem Zusammenleben mit Ihrem neuen Familienmitglied unterstützen. Vor diesem Hintergrund ist nun auch die vorliegende Informationsmappe entstanden. Hier finden Sie umfangreiche allgemeine Informationen für Pflegeeltern „von A bis Z“. Darüber hinaus informieren wir Sie über die besonderen Rahmenbedingungen für Sie als Pflegefamilie in Kooperation mit uns, dem Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.. Wichtige Änderungen werden wir Ihnen jeweils zeitnah mitteilen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und freuen uns auf eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ihr Team der Fachberatung Pflegefamilien

Fachberatung Pflegefamilien

Amtsfreiheit 4
37186 Moringen

Ihre Ansprechpartnerinnen:



Jule Gold
Bereichsleiterin
Psychologin
Tel.: 0 55 54 / 99 59 86 – 2
Mobil: 0151 / 11 18 18 78
E-Mail: gold@familienwerk.de



Heidi Müller
Sozialpädagogin
Tel.: 0 55 54 / 99 59 86 – 1
Mobil: 0151 / 65 61 54 25
E-Mail: heidi.mueller@familienwerk.de



Camilla Fritzsche
Sozialpädagogin
Tel.: 0 55 54 / 99 59 86 – 4
Mobil: 0160 / 98 91 19 11
E-Mail: fritzsche@familienwerk.de



Evelyn Müller
Sozialarbeiterin
Tel.: 0 55 54 / 99 59 86 –7
Mobil: 0171 / 56 50 27 6
E-Mail: evelyn.mueller@familienwerk.de

Inhaltsverzeichnis

Ihre Ansprechpartner*innen:.....	4
1. Albert Schweitzer	8
2. Kooperation Fachberatung - Pflegefamilien.....	9
2.1 "Im Mittelpunkt steht das Kind!"	9
2.2 Erwartungen der Fachberatung an Pflegefamilien	9
2.3 Aufgaben der Fachberatung.....	9
3. Ein Kind mit zwei Familien.....	10
3.1 Spannungsfelder von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie	10
3.2 Die Situation der Herkunftsfamilien.....	12
3.3 Die Situation zwischen Herkunftsfamilien und Pflegefamilien	12
3.4 Die Situation der Pflegefamilien.....	13
3.5 Folgerungen	14
4. Ausflug zu unseren Grundlagen	15
4.1 Systemische Beratung.....	15
4.2 Das Aufnahmeverfahren.....	18
4.3 Erste Schritte bei Aufnahme	18
5. Hilfe zu Erziehung/Wissenswertes von A-Z	19
5.1 Hilfen zur Erziehung	24
5.1.1 Vollzeitpflege	24
5.1.2 Hilfeplan, Mitwirkung und Zusammenarbeit	24
5.1.3 Hilfen für junge Volljährige im Anschluss an die Vollzeitpflege.....	27
5.2 Weitere rechtliche Grundlagen	27
5.2.1 Elterliche Sorge	27
5.2.2 Umgangsrecht	31
5.2.3 Zusammenarbeit Pflegeeltern und Herkunftsfamilie.....	33
5.2.4 Verbleibensanordnung.....	35
5.3 Kindeswohlgefährdung (s.a. § 1631 Abs. 2 BGB).....	37

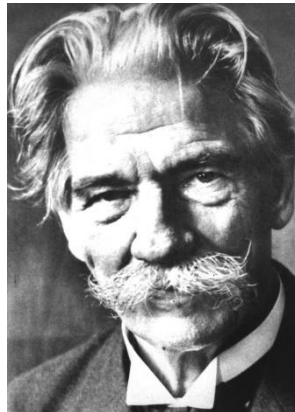
5.4 Verschiedene Rechtsvertretungen des Kindes	38
5.4.1 Vormundschaft	39
5.4.2 Ergänzungspflege.....	40
5.4.3 Gesetzliche Betreuung	40
5.3.4 Beistandschaft.....	40
5.4.5 Verfahrensbeistand (Verfahrenspflege)	40
5.5 Rechtssituation Pflegekind / Pflegeeltern.....	41
5.5.1 Allgemein.....	41
5.5.2 Das Pflegekind	41
5.5.3 Die Pflegeeltern	42
5.5.4 Namensänderung	44
5.5.5 Religionserziehung	45
6. Aufsichtspflicht	46
6.1 Haftung	47
7. Versicherungen	49
7.1 Unfallversicherung für Pflegekinder	49
7.2 Haftpflichtversicherung für Pflegekinder (und Pflegeeltern)	49
7.3 Unfallversicherung für Pflegeeltern.....	49
7.4 Krankenversicherung.....	50
7.4.1 Freistellung von der Arbeit zur Betreuung kranker Pflegekinder ..	50
8. Rentenversicherung	52
8.1 Anerkennung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten	52
8.2 Alterssicherung für Pflegepersonen.....	52

9. Finanzen	53
9.1 Pflegegeldsätze	53
9.2 Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)	53
9.3 Taschengeld.....	54
9.4 Empfehlung zur Höhe des Taschengeldes	54
9.5 Kindergeld, Kinderzuschuss und Kinderzulage.....	55
9.6 Erziehungsurlaub, Elterngeld.....	56
9.7 Lohnsteuerkarte	56
9.8 Waisenrente/Waisengeld des Pflegekindes oder Einkünfte aus Vermögen	56
10. Formales	57
10.1 Polizeiliche Anmeldung	57
10.2 Mitteilungspflichten gegenüber dem Jugendamt.....	57
10.3 Dokumentation	58

1. Albert Schweitzer

geboren am
14. Januar 1875

gestorben am
4. September 1965



... Tropenarzt, Kulturphilosoph, Theologe, Prediger, Musiker, Bach-Interpret, Organist, Orgelbauer, Entwicklungshelfer, Baumeister, Nobelpreisträger, Inhaber der Friedensklasse des Ordens „Pour le mérite...“

In Kaysersberg (Oberelsaß) wurde Albert Schweitzer als Sohn des Pfarrers Ludwig Schweitzer geboren. Seine Mutter war die Tochter des Pfarrers Schillinger zu Mühlbach im nachbarlichen Münstertal.

Nach seinem Abitur 1893 in Mülhausen studierte Albert Schweitzer an der Universität Straßburg die Fächer Theologie und Philosophie. Ab 1905 studierte Albert Schweitzer Medizin mit dem Ziel, in Gabun als Missionsarzt tätig zu werden. 1912 wurde er zum Arzt approbiert, im gleichen Jahr wurde ihm der Titel eines Professors verliehen auf Grund seiner „anerkannt-würdigen wissenschaftlichen Leistungen“. 1913 setzte Schweitzer sein Vorhaben in die Tat um und gründete in Französisch-Äquatorialafrika (heute Gabun), an einem Fluss der afrikanischen Westküste, das Urwaldhospital Lambaréné. Als der Erste Weltkrieg ausbrach, wurden er und seine Frau Helene Schweitzer-Bresslau als Deutsche ab 1914 für einige Zeit von den Franzosen interniert. Diese Zeit nutzte er zur Entwicklung und zum Ausbau seiner Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben. Zentral für diese Ethik ist der Satz: „Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will.“

Dank des schwedischen Bischofs Nathan Söderblom konnte Albert Schweitzer ab 1920 in Schweden Vorträge über seine Ethik der „Ehrfurcht vor dem Leben“ halten, mittels Orgelkonzerten seine Schulden bezahlen und Geld für die Rückkehr 1924 nach Afrika verdienen, um dort das Urwaldhospital auszubauen.

Am 28. April 1962 übernahm Albert Schweitzer persönlich die Schirmherrschaft über den noch jungen Verein "Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.". Er schrieb aus Lambaréné:

"... Es bewegt mich, dass im Solling ein Kinderdorf gebaut wird, dass meinen Namen tragen soll. Herzlich grüße ich alle, die bei diesem Unternehmen irgendwie beteiligt sind. Möge Gott seinen Segen geben. Seine Bestimmung ist es ja, dass es Heimatlosen eine Heimat bietet. Möge ständig ein guter, christlicher Geist in ihm walten, dass es eine friedvolle Heimat sei"

2. Kooperation Fachberatung - Pflegefamilien

2.1 "Im Mittelpunkt steht das Kind!"

An diesem Leitsatz¹ orientiert sich die gesamte Arbeit der Fachberatung Pflegefamilien.

Diese Orientierung erwarten wir gleichermaßen von allen Personen, mit denen wir kooperieren. An diesem Leitsatz wollen wir uns selber messen lassen; mit der gleichen Erwartung begegnen wir auch den Pflegefamilien, mit denen wir zusammenarbeiten.

In jedem gut funktionierenden Kooperationsverhältnis haben die jeweiligen Partner*innen klar definierte Aufgaben, die zum gemeinsamen Erfolg beitragen. Im Verhältnis Fachberatung und Pflegefamilien sind die jeweiligen Aufgaben wie folgt festgelegt².

2.2 Erwartungen der Fachberatung an Pflegefamilien

- Bestmögliche Förderung des Kindes im Rahmen seiner jeweiligen Möglichkeiten,
- Bereitschaft, den Kontakt des Kindes zu den leiblichen Eltern zu fördern und an einer evtl. Rückkehr des Kindes zu den Eltern mitzuarbeiten,
- pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen in kindliche Bedürfnisse,
- Toleranz gegenüber der jeweiligen Persönlichkeit des Kindes,
- enge Kooperation mit der Fachberatung Pflegefamilien des Albert-Schweitzer-Familienwerks e.V.,
- verbindliche Teilnahme an den Angeboten der Fachberatung Pflegefamilien des Albert-Schweitzer-Familienwerks e.V. wie Gruppentreffen, Schulung und Supervision,
- Bereitschaft zu regelmäßigen Beratungsgesprächen durch die Fachberatung,
- Aufgeschlossenheit, Transparenz und Reflexionsbereitschaft in der Zusammenarbeit mit der Fachberatung, dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie und anderen Institutionen,
- hohe Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit der Pflegepersonen und der direkten weiteren Familienmitglieder,
- eine in sich gefestigte Familienstruktur und überschaubare Lebensplanung.

2.3 Aufgaben der Fachberatung

- Unterstützung des Jugendamtes bei der Vermittlung des Pflegekindes in eine Pflegefamilie,

¹ Vgl. "Konzept Fachberatung Pflegefamilien" des Albert-Schweitzer-Kinderdorf UsLAR

² Vgl. "Konzept Fachberatung Pflegefamilien" des Albert-Schweitzer-Kinderdorf UsLAR

- Beratung der Pflegefamilie bei der Erziehung des Kindes und Unterstützung bei den Umgangskontakten zwischen Kind und leiblichen Eltern in besonderen Fällen,
- Zusammenarbeit mit Jugendamt und Herkunftsfamilie und, wenn nötig, auch mit anderen Institutionen (z.B. Gerichten, Verfahrensbeistand) im Verlauf des Pflegeverhältnisses,
- Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplanes sowie Unterstützung in der Erstellung von Situationsberichten,
- Organisation und Anleitung von Gruppentreffen der Pflegefamilien,
- Schulung der Pflegefamilien.

3. Ein Kind mit zwei Familien

Um zu verstehen, mit welchen Aufgaben und Veränderungen zukünftige Pflegeeltern konfrontiert werden, ist es wichtig, sich ein Bild davon zu machen, was durch die Entscheidung, ein Pflegekind aufzunehmen, alles in Bewegung gesetzt wird:

Ein Kind erfährt, dass es sein Zuhause verlässt und zukünftig in einer Pflegefamilie leben wird. Es wechselt aus einem vertrauten Umfeld in eine unbekannte Welt, deren Regeln es häufig nicht kennt. Die Pflegeeltern werden durch die Aufnahme des Kindes mit der Lebenswelt des Kindes konfrontiert, die ihnen ebenfalls fremd ist.

Die leiblichen Eltern werden mit der Lebenswelt von Pflegeeltern konfrontiert, die mit der eigenen gelebten Realität oft wenig gemein hat.

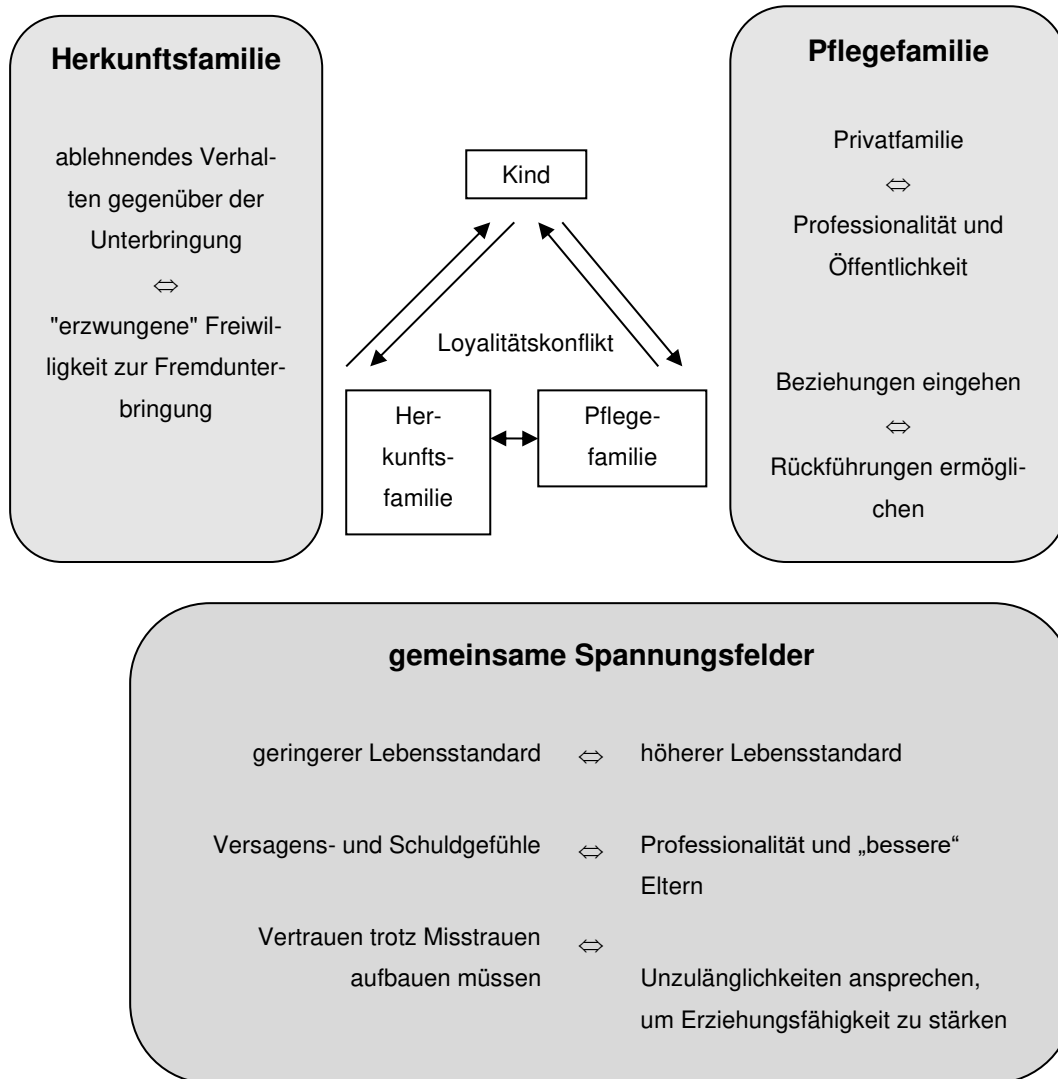
Menschen reagieren auf etwas Fremdes mit Vorsicht, Zurückhaltung und gelegentlich mit Abwehr.

3.1 Spannungsfelder von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie

In der Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilien und Pflegefamilien treten immer wieder Spannungen auf, die nicht unbedingt aus dem direkten Kontakt miteinander herrühren müssen. Sowohl Herkunftsfamilien als auch Pflegefamilien haben jede für sich eigene Spannungsfelder auszuhalten oder zu bewältigen. Dazwischen befindet sich das Kind mit eigenen Loyalitätskonflikten gegenüber den Herkunftseltern und seinen neuen Bezugspersonen.

Für ein gelingendes Pflegeverhältnis ist es notwendig, sich diese Spannungsfelder und Loyalitätskonflikte bewusst zu machen. Erst wenn das gelingt, wird es möglich, Verständnis und

Wertschätzung³ für das Verhalten und die Situation der Herkunftseltern zu entwickeln, Konkurrenzkämpfe zu vermeiden bzw. Konkurrenzverhalten von Herkunftsfamilien zu hinterfragen.



³ Wertschätzung: Achtung, Respekt.

Wertschätzung wird ausgedrückt durch Zugewandtheit, Aufmerksamkeit, Interesse, Freundlichkeit. Wertschätzung bedeutet nicht, das Verhalten des anderen in allen Belangen für angemessen zu befinden. Wertschätzung schließt klare Rückmeldungen nicht aus.

3.2 Die Situation der Herkunftsfamilien

Herkunftseltern leben häufig in sozialen und ökonomisch schwierigen Situationen: geringes Einkommen durch eine relativ geringe Schul- und Berufsbildung, gering entlohnte Tätigkeiten, Arbeitslosigkeit und Verschuldungen, schlechte und beengte Wohnverhältnisse, gesundheitliche Problematiken und ein fehlendes oder mangelhaftes soziales Netz. Der Biografieverlauf von Herkunftseltern und die damit innewohnenden Erfahrungen von z. B. emotionaler Kälte, Verwahrlosung, Gewalt, Missbrauch und geringen Bindungen haben oftmals bereits in der Elterngeneration zur Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen geführt (Familienhilfe, Tagesgruppe, Heimunterbringung).

Aufgrund dieser Erfahrungen haben Herkunftsfamilien Fähigkeiten entwickelt, über einen langen Zeitraum mit diesen besonders schwierigen Situationen umzugehen und diese auszuhalten. Der Wunsch nach einer intakten Familie, die Sorge, die Elternrolle zu verlieren und das Misstrauen gegenüber Ämtern und sozialen Diensten verhindert häufig eine positive Einstellung gegenüber einer Jugendhilfemaßnahme und einem Pflegeverhältnis.

Zudem wird der Prozess einer Fremdunterbringung in der Regel von außen in Gang gesetzt, durch Hinweise von der Nachbarschaft, Kindergarten oder Schulen und letztendlich durch das Handeln des Jugendamtes. Oft zwingt die Drohung eines evtl. Sorgerechtsentzuges von Seiten der Jugendämter die Herkunftseltern dazu, unfreiwillig in eine Fremdunterbringung einzuwilligen.

In der Folge sehen sich Herkunftseltern vor die Aufgabe gestellt, ihr Kind loslassen zu müssen und ihm die Erlaubnis zu geben, sich auf neue Bezugspersonen - auch emotional - einzulassen. Demgegenüber steht der Wunsch von Eltern, das Kind nicht loslassen zu wollen und es weiterhin an sich zu binden. Eltern, die die Leistung vollbringen, in einer solchen Situation einem Pflegeverhältnis innerlich zuzustimmen, verdienen hohe Anerkennung.

3.3 Die Situation zwischen Herkunftsfamilien und Pflegefamilien

Wie bereits erläutert, weichen die Lebenswelten und Lebensstandards der beiden Systeme in der Regel deutlich voneinander ab. Herkunftseltern empfinden oft Scham gegenüber der eigenen Lebenssituation und fühlen sich unsicher in unbekanntem Situationen mit Jugendamt, Pflegeeltern und Fachberatung. Viele Eltern fühlen sich innerlich schuldig an der Fremdunterbringung, können diese Anteile jedoch nach außen selten eingestehen. Sie weisen stattdessen die Schuld/Verantwortung weit von sich. Hinzu kommt das Gefühl, versagt zu haben und

gleichzeitig die Einschränkung ihrer Elternrolle als weitere Demütigung zu erleben. Die Eltern fühlen sich ausgegrenzt, allein gelassen, stigmatisiert und fremdbestimmt.

In dieser Situation treffen Herkunftseltern auf Menschen, die ihnen mit Aufnahme ihres Kindes in die Pflegefamilie die Erziehung des Kindes abnehmen. Sie treffen auf Menschen, die ihnen - bewusst oder unbewusst - den Eindruck vermitteln, die "besseren Eltern" zu sein und fühlen sich abgewertet.

Pflegeeltern sind sich dieser schwierigen Situation/Gefühlslage der leiblichen Eltern oft nicht bewusst, da sie den Hilfebedarf des Kindes im Blick haben und mit den Veränderungsprozessen in ihrer eigenen Familie beschäftigt sind. Sie haben - wiederum mit Blick auf das Kind - hohe Erwartungen an die leiblichen Eltern:

Akzeptanz der Pflegesituation und der neuen Regeln, Zurückhaltung in Besuchskontakten, "Entlassung" des Kindes aus der Herkunftsfamilie.

Für ein gelingendes Pflegeverhältnis - und damit für das Wohlergehen des Kindes - ist es von großer Bedeutung, dass Pflegefamilien sich bemühen, die Lebensumstände der Herkunftseltern zu verstehen. Wenn es Pflegeeltern gelingt, sich in die Gefühlslage von abgebenden Eltern hineinzusetzen, haben sie erste Möglichkeiten gefunden, dem entgegengebrachten Misstrauen und den Ängsten der Eltern angemessen zu begegnen und die Herkunftseltern im Umgang miteinander nicht zu überfordern.

3.4 Die Situation der Pflegefamilien

Die Pflegefamilien selbst haben eigene Spannungsfelder, die nicht unmittelbar die Herkunftseltern betreffen, die sich jedoch auf ihre persönliche Haltung und Motivation zur Elternarbeit auswirken.

Eine große Belastung ist der Spagat zwischen dem Privatleben als Familie und den Anforderungen, die im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme an sie als Pflegefamilie gestellt werden: so rückt die Intimsphäre einer privaten Familie in den Hintergrund; die Familie öffnet sich gegenüber der Fachberatung, den Jugendämtern und anderen kooperierenden Beteiligten (wie Schulen, Kindergarten, medizinischen Personal und den Herkunftsfamilien der Kinder).

Das Innenleben der Familie ist beeinflusst durch gegenseitige Anpassungsleistungen von Pflegefamilie und Pflegekind. Zwei Lebenswelten treffen aufeinander: die Lebenswelt des Pflegekindes und die der Pflegefamilie. Die Pflegeeltern müssen Wege finden, sich im Alltag immer wieder zu sortieren, zu arrangieren und Unterschiedliches aufeinander abzustimmen.

Die private und persönliche Flexibilität von Pflegeeltern wird durch die Aufnahme eines Pflegekindes eingeschränkt. Das persönliche Handeln und der familiäre Alltag muss auf die Erziehungsaufgaben (s.a. Hilfeplanung) für das Pflegekind abgestimmt werden. Familiäre Umgangsformen und eigene Verhaltensweisen (Interaktionsmuster, Freizügigkeit etc.) werden hinterfragt. Vorerfahrungen und Bedürfnisse der Pflegekinder müssen zukünftig berücksichtigt werden.

Die Pflegeeltern übernehmen mit der Aufnahme eines Pflegekindes zwar Erziehungsaufgaben für die leiblichen Eltern, sie sind in ihren Handlungsmöglichkeiten jedoch auch eingeschränkt durch die Rechte und die Eingriffsmöglichkeiten der Herkunftseltern bzw. der Vormünder*innen (s. Rechtssituation Pflegekind). Dieser Punkt bietet viel Konfliktstoff, wenn es nicht gelingt, die Gemeinsamkeit zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern dahinter zu sehen und zu nutzen: keine "Partei" kann ohne die andere gut und im Sinne des Kindeswohles agieren. Das Kind hat einen Anspruch darauf, dass beide Familien mit ihren Rechten und Aufgaben verantwortlich umgehen.

Nicht selten entstehen Spannungen aus konfliktbeladenen Besuchskontakten: Kinder zeigen im Zusammenhang mit Elternkontakten z.T. heftige Reaktionen wie Trauer, Wut und Enttäuschung. Pflegeeltern erleben die Reaktionen der Kinder, spüren ihre eigenen damit verbundenen Gefühle und sind trotzdem gefordert, den Herkunftseltern wertschätzend zu begegnen. Probleme und Besonderheiten im Leben mit dem Pflegekind berühren auch die Paarbeziehung und haben Auswirkungen auf die leiblichen Kinder der Pflegeeltern wie auch den weiteren Verwandtschaftsbereich und das gesamte soziale Umfeld der Pflegeeltern. Die Aufnahme eines Pflegekindes ist nicht selten ein Test für die Belastbarkeit von Paarbeziehungen und Freundschaften.

Die zunehmenden Erwartungen an Rückführungen von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie gemäß § 33 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) stellen eine weitere hohe Herausforderung für die Pflegefamilie dar. Mit den Pflegekindern werden familienähnliche Bindungen eingegangen, die aber nur eine begrenzte Zeit andauern können. Aufnahmen und Beendigungen von Pflegeverhältnissen bedeuten stetige Veränderungen im System der Pflegefamilie und damit eine zusätzliche physische und psychische Belastung.

3.5 Folgerungen

Die Aufnahme eines Pflegekindes ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Mit der Aufnahme des Kindes in die eigene Familie nehmen Sie auch die Herkunft des Kindes ein Stück weit in die eigene Familie auf.

Wenn Sie als - zukünftige - Pflegeeltern die beschriebenen Spannungsfelder hautnah erleben, könnten Sie geneigt sein, eine Lösung darin zu sehen, dass Sie Elternkontakte lieber vermeiden: die Eltern auf Distanz zu halten, erspart ihnen als Pflegefamilie viele Auseinandersetzungen und das Kind kommt endlich zur Ruhe. Diese Ruhe wird sich jedoch als trügerisch erweisen und einfache Lösungen helfen in der Regel nur oberflächlich. Und wenn Sie sich an den Leitsatz zu Beginn dieser Ausführungen erinnern: Sie helfen definitiv nicht dem Kind!

Das Pflegekind steht mit seinen Bindungen zur Herkunftsfamilie in einem Loyalitätskonflikt zwischen den Herkunftseltern und seinen neuen Bezugspersonen. Hierbei ist es auf Unterstützung durch die Pflegefamilie angewiesen. Das Kind kann die Pflegeeltern jedoch nur als unterstützend erleben, wenn diese seine leiblichen Eltern nicht abwerten oder ausgrenzen. Das Kind ist auf Hilfe angewiesen, seine Erfahrungen - die guten und die schlechten - aus dem Leben im Elternhaus einzuordnen und einen Umgang mit ihnen und damit auch mit den eigenen Eltern zu finden. Diese Klärung kann es leichter erreichen im Kontakt mit den leiblichen Eltern. In diesem Kontakt braucht das Pflegekind die wohlwollende Begleitung seiner Pflegeeltern. In dieser Begleitung einen souveränen Weg zu finden, ist für Pflegeeltern eine große Aufgabe und Herausforderung.

Die Fachberatung sieht ihre Aufgabe in der Beratung aller Beteiligten in diesen Spannungsfeldern.

4. Ausflug zu unseren Grundlagen

4.1 Systemische Beratung

Die Berater*innen in der Fachberatung Pflegefamilien des Albert-Schweitzer-Familienwerks e.V. können als ergänzende fachliche Qualifikation auf eine Ausbildung der Systemischen Beratung zurückgreifen.

Aber was heißt das eigentlich: "Systemische Beratung"?

Als systemisch wird ein Denk- und Handlungsansatz bezeichnet, der sich aus der Familientherapie entwickelte. In der Systemischen Beratung wird primär Wert darauf gelegt, die Ressourcen und Kompetenzen der zu beratenden Person oder des zu beratenden sozialen Systems zu stärken. Zur Betonung dieser Haltung wird die Systemische Beratung häufig auch als „ressourcenorientierte Beratung“ bzw. „lösungsorientierte Beratung“ bezeichnet.

Der Mensch und sein Handeln wird im Zusammenspiel seiner sozialen Bezüge gesehen: Welche Rolle spielt er? Welche Funktion übt er aus? Woran richtet er sein Handeln aus?

Das „Problem“ verliert damit seine Zuschreibung auf einen einzelnen Symptomträger. Es wird vielmehr als ein Geschehen betrachtet, an dem mehrere Personen in ihrem direkten und indirekten Handeln beteiligt sind.

Zudem werden Probleme als Handlungsmöglichkeiten und vermeintliche Lösungsansätze in Konfliktbereichen betrachtet, die bisher nicht auf andere Art und Weise bewältigt werden konnten. So wird nach dem Sinn des Handelns gefragt, um auch hinter scheinbar destruktivem Verhalten nach dem potenziell konstruktiven Beitrag zu suchen“: Was will jemand mit seinem Verhalten erreichen? Was will ein Kind damit bezwecken, dass es "permanent" lügt?

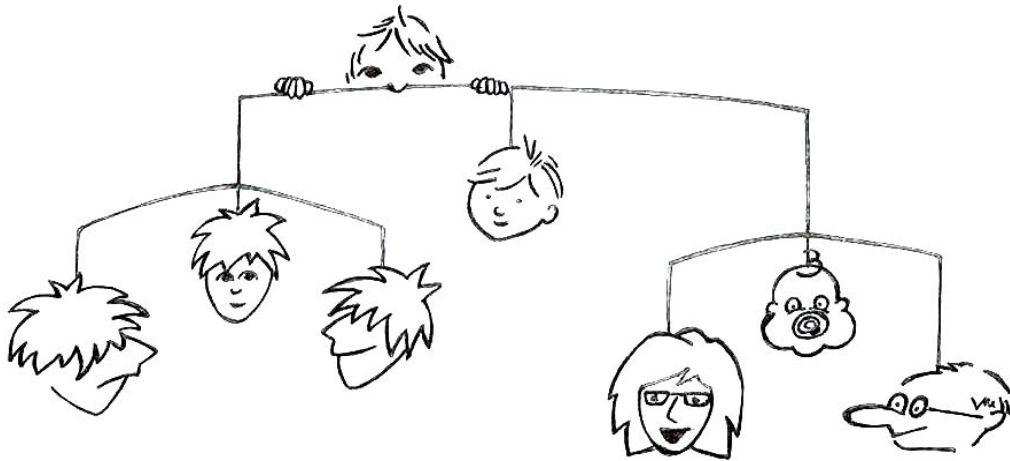
Der systemische Ansatz bezieht sich auf die Erfahrungswelt eines Systems - in unserem Fall einer Familie - und lädt ein, den bisherigen, gewohnten, üblichen Blickwinkel auf Problembe- reiche und Beziehungen zu verlassen: Was denkt Ihr Mann über das Verhalten des Sohnes? Wie reagiert Ihre Tochter darauf? Wie erlebt der Lehrer Ihren Sohn? Wer ist am meisten be- unruhigt?

Durch den Dialog untereinander sollen die eigenen (subjektiv geprägten) Vorstellungen durch die Ansichten und Erwartungen der anderen ergänzt und ggf. variiert werden, um so eine neue „Wirklichkeit“ der Situation zu erzeugen und Raum für neue Handlungsmöglichkeiten zu schaf- fen: Wofür ist das Problem gut? Wer hat ein Interesse, dass es so bleibt? Wer hat ein Inte- resse, etwas zu verändern? Was wollen Sie tun?

Der systemische Ansatz ist ressourcen- und lösungsorientiert und vor allem wertschätzend gegenüber jeder einzelnen beteiligten Person des Systems.

In der Systemischen Beratung bestimmen die zu beratenden Personen den Auftrag und die Inhalte des Gesprächs. Der Berater/Die Beraterin stellt den Rahmen, in dem die Inhalte wert- schätzend und konstruktiv bearbeitet werden und konstruktive selbstorganisatorische Pro- zesse entstehen können.

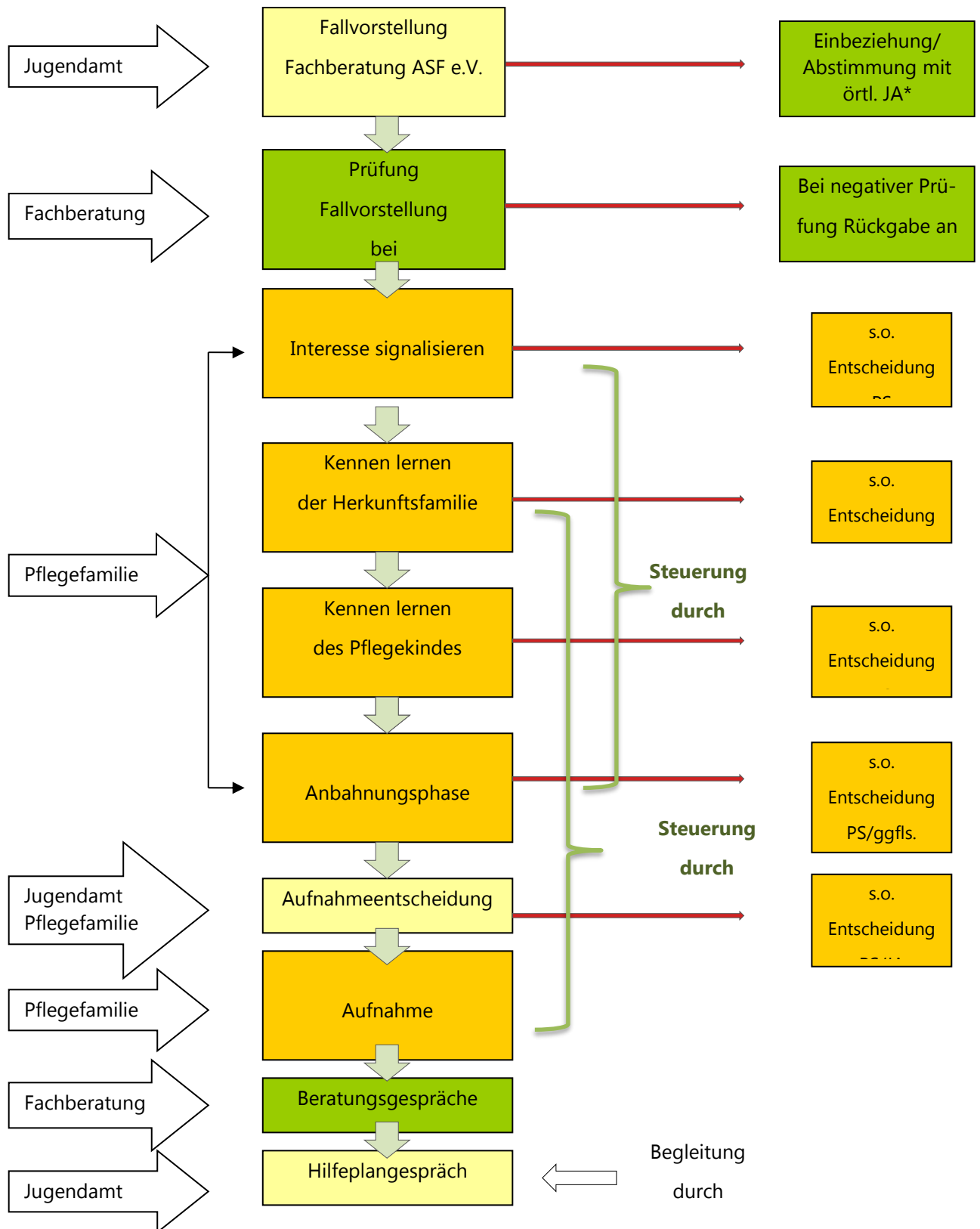
Der Mobile Effekt



Wird ein Element eines Mobiles angestoßen, so werden die anderen Elemente dieses Mobiles automatisch in eine eigene Bewegung versetzt. Diese Bewegungen sind nicht vorhersehbar.

Die einzelnen Elemente eines Mobiles sind mit den einzelnen Elementen eines Systems z.B. einer Familie zu vergleichen.

4.2 Das Aufnahmeverfahren



* Sofern anfragendes und örtl. JA (am Wohnort der PS) nicht identisch
zuzwischen PKD und FB erforderlich

**Kontinuierliche Abstimmung des Pro-

4.3 Erste Schritte bei Aufnahme - Hinweise für Pflegefamilien

- **Einholen von Unterlagen:** Krankenkarte, Krankenkasse, Impfpass, U-Heft, Geburtsurkunde, ggf. Kinderausweis
- **Einholen von Informationen zur Gesundheit:** Krankheiten, Allergien, Medikamente, bisherige Ärzte, ansteckende Krankheiten (HIV, Hepatitis, ...)
- **Erstausstattung Bekleidung:** Prüfung des Bedarfes, Klärung der Modalitäten mit dem Jugendamt, ggf. Antragstellung beim Jugendamt (Belege!)
- **Erstausstattung Möbel:** Prüfung des Bedarfes, Prüfung der Sonderleistungen Jugendamt (Höhe, Voraussetzungen, Pauschale oder Antragstellung/Belege)
- **Information zu Besonderheiten des Kindes:** Gewohnheiten, Rituale,
- **Einholen von Schuldaten:** Zeugnisse, Schulanmeldung vornehmen,
- **Eltern:** Telefonnummer, Adresse, Fotos von Eltern und Familie für das Pflegekind
- **Einholung der Vollmachten** von Personensorgeberechtigten oder Vormund*in
- **Anmeldung beim Einwohnermeldeamt:** innerhalb einer Woche (ausgenommen Inobhutnahmen)
- **Bescheinigung des Jugendamtes über Inpflegenahme** einholen (wird u.a. für Anmeldung des Kindes benötigt)
- **Kontaktgespräch** zwischen Fachberatung und Pflegestelle innerhalb der ersten Woche
- **Anmeldung Kindergarten:** Klärung der Kosten
- **Vorstellen beim (Kinder-)Arzt:** möglichst innerhalb der ersten 14 Tage
- **Dokumentation** von Arztbesuchen, Therapien, Krankheiten etc.
- **Wahrnehmen** aller vom Jugendamt und Kinderarzt empfohlenen gesundheitlichen und therapeutischen Maßnahmen
- **Beantragung des Kindergeldes** (Familienkasse der Agentur für Arbeit), Steuer-ID des Kindes, Kindergeld-Nr. der Herkunftsfamilie (ausgenommen Bereitschaftspflege, befristete Aufnahmen)
- **Finanzamt:** Eintragung eines zusätzlichen Kindes auf der Steuerkarte
- **Versicherung:** Anmeldung des Kindes bei der Haftpflichtversicherung
- **Klare Absprachen** treffen mit der Herkunftsfamilie (z.B. über Telefonate, Besuche etc.); Empfehlung: im Erstgespräch mit Eltern und Jugendamt schriftlich festhalten (nicht zu viel Versprechungen machen!!!)
- Informationsfluss bei außergewöhnlichen Ereignissen zur Fachberatung des ASF e.V. sicherstellen.

Merksatz!

Sie müssen nicht alles wissen und können!

Fragen Sie lieber einmal zu viel nach als zu wenig!

4.4. Umgang mit Krisen

Charakteristika einer Krise sind

- eine dringende Notwendigkeit von Handlungsentscheidungen,
- ein wahrgenommenes Gefühl von Bedrohung,
- ein Anstieg an Unsicherheit, Dringlichkeit und Zeitdruck
- das Gefühl, das Ergebnis sei von prägendem Einfluss auf die Zukunft,
- einhergehend mit Gefühlen von Verzweiflung oder unkontrollierbarer Zorn bzw. Wut.

Im Rahmen des Krisenmanagements werden vorsorglich Verfahren und Abläufe geregelt⁴, mit dem Ziel, die Entscheidungsfähigkeit im Krisenfall sicherzustellen und eine zielgerichtete und koordinierte Beherrschung und schnellstmögliche Bewältigung der Krise zu ermöglichen.

In der Krise gilt der Leitsatz: "Ruhe ist die erste Bürgerpflicht!"

Krisenart: Weglaufen des Pflegekindes

- Je nach Alter und Situation abwarten, ob sich die Situation entschärft
- Befreundete Personen des Kindes anrufen, um Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen
- Polizei informieren
- Herkunftseltern informieren
- JA und FB am nächsten Werktag informieren

Empfehlung:

Bei Kindern mit Weglauftendenzen Unterlagen für die Polizei/Vermisstenanzeige bereithalten (Bild, Beschreibung, Kontakte des Kindes). Überprüfen, ob Kleidung, Geld u.a. fehlen.

⁴ gilt besonders für Krisen, die sich außerhalb allgemeiner Arbeitstage ergeben (Wochenende, Feiertage...)

Krisenart: Randalierendes Kind

- deeskalierend wirken⁵
- Unterstützungssysteme aktivieren (z.B. Partner*in, Nachbar*in, befreundete Personen rufen)
- Schutz anderer Familienmitglieder sicherstellen
- Haus- oder Notarzt hinzuziehen, bei Selbst- oder Fremdgefährdung ärztliche Einweisung in KJP prüfen lassen
- ggf. Polizei
- Informationspflicht gg. JA und FB am nächstmöglichen Werktag
- bei Aufnahme in KJP Informationspflicht an Eltern und Sorgerechtsinhaber*in (Amtsvormund)

Krisenart: Suizidgefährdung des Pflegekindes

- Aufsuchen von medizinischen Einrichtungen oder Notruf wählen
- ggf. Aufsuchen einer Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Über weitere Maßnahmen entscheiden das ärztlich betreuende Personal
- Information an JA, FB und Herkunftseltern am nächsten Werktag

Krisenart: medizinische Lebensbedrohung

- Notruf wählen!
- umgehende Informationspflicht gegenüber Herkunftseltern, notfalls durch andere Personen (s. Unterstützungssysteme)
- Informationspflicht gg. JA und FB am nächstmöglichen Werktag

⁵ z.B. durch: Distanz wahren, Ruhe bewahren, leise reden, klare Botschaften - Wiederholungen, stehen bleiben, nicht zurückweichen...

Krisenart: Randalierende Eltern

- Schutz des Pflegekindes sicherstellen z.B. durch Herausnehmen aus dem Gefahrenbereich
- deeskalierend wirken
- für den eigenen Schutz sorgen
- Unterstützungssysteme aktivieren (z.B. Partner*in, Nachbar*in, befreundete Personen und andere Pflegefamilien rufen)
- ggf. Polizei anfordern
- Informationspflicht gegenüber JA und FB am nächstmöglichen Werktag
- Nachbereitung mit Fachberater*in im Beratungsgespräch

Krisenart: Herausgabebegehren der Eltern

- Schutz des Pflegekindes sicherstellen z.B. durch Herausnehmen aus dem Gefahrenbereich
- deeskalierend wirken
- Unterstützungssysteme aktivieren (z.B. Partner*in, Nachbar*in, befreundete Personen und andere Pflegefamilien rufen)
- Bereitschaftsdienst des Jugendamtes aktivieren (ggfls. über die Polizei), falls Herkunftseltern nicht von ihrem Begehren ablassen
- Informationspflicht an zuständigen Sachbearbeiter*in JA und FB und ggf. Amtsvormund*in am nächsten Werktag

Empfehlung

a) **Aufenthaltsbestimmungsrecht** liegt bei den **Eltern**: dann sollte bei drohendem Herausgabebegehren durch die Eltern in der Pflegefamilie ein Schreiben des JA vorliegen, mit der Aufforderung, das Kind in Obhut zu nehmen. Das Kind bleibt dann bis zur Klärung in der Pflegefamilie.

- **Rechtsstatus:** Das Pflegekind ist herauszugeben, wenn das JA keine Inobhutnahme vorsieht.
- b) **Aufenthaltsbestimmungsrecht bei Amtsvormund*in:** Die Pflegefamilie erhält eine Kopie der entsprechenden Urkunde
- in beiden Fällen die Polizei zur Hilfe angefordert werden

Krisenart: Herkunftseltern gehen mit „Missständen“ an die Öffentlichkeit

- deeskalierend wirken
- wenn möglich verhindern, dass das Kind zwischen die "Fronten" gerät
- zeitnahe Gesprächsangebote mit JA und FB unterbreiten
- Kein Kommentar gegenüber Presse etc.
- Informationspflicht gg. JA und FB am nächstmöglichen Werktag

Krisenart: Handlungsunfähigkeit Pflegeeltern durch Krankheit o. psych. Dekompensation

- Unterstützungssysteme aktivieren (z.B. Partner, Nachbarn, Freunde, andere Pflegefamilien)
- notfalls das Kind kurzfristig anderweitig unterbringen (Herkunftseltern, Familie, Freunde etc.), ggf. durch Unterstützungssystem
- Informationspflicht an FB am nächstmöglichen Werktag
- Info an Jugendamt und Eltern nur nach Absprache mit Fachberatung

5. Wissenswertes von A-Z

5.1 Hilfen zur Erziehung

5.1.1 Vollzeitpflege

Eine Pflegefamilie ist nach § 33 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) eine familienergänzende und - ersetzende Form der Hilfen zur Erziehung (Hilfen zur Erziehung §§ 28 - 35, 35a und 41 SGB VIII). Sie ist gekoppelt an gemeinsame Vorschriften (§§ 36 - 40 SGB VIII) für Erziehungshilfen

§ 33 SGB VIII - Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen⁶.

Pflegefamilien beim Albert-Schweitzer-Familienwerks e.V. Uslar sind eine geeignete Form der Familienpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche und werden häufig auch als sozial- oder sonderpädagogische Pflegefamilien bezeichnet.

5.1.2 Hilfeplan, Mitwirkung und Zusammenarbeit

Gemäß § 36 SGB VIII sind die leiblichen Eltern an der Auswahl einer geeigneten Hilfe/der Pflegefamilien zu beteiligen.

Beide Parteien (Eltern und Pflegefamilie) sind an der Hilfeplanung/am Hilfeplangespräch beteiligt. Beide sind aufgefordert, an Entscheidungsprozessen bezüglich entwicklungsfördernder Maßnahmen und der Gestaltung der Umgangskontakte mitzuwirken.

⁶ Unterstreichungen durch den Verfasser

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) 1Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. 2Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

(2) 1Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. 2Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. 3Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

(3) 1Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. 2Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden.

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

Der Hilfeplan ist der Leitfaden und eine rechtliche Grundlage für das Pflegeverhältnis. Er legt schriftlich die Notwendigkeit der Maßnahme fest, benennt die Art der Hilfe und beschreibt die notwendigen Leistungen. Er ist verbindlich für alle Beteiligten.

Er ist ein Instrument der Selbstkontrolle für das verantwortliche JA sowie ein Koordinierungsinstrument zwischen dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie, der Pflegefamilie und der Fachberatung des ASF e.V. Er gewährleistet, dass die Erwartungen und Vorstellungen der Familien und der eingeschalteten Institutionen für alle Beteiligten transparent gemacht werden. Die Fortschreibung des Hilfeplanes erfolgt in halbjährlichen bzw. jährlichen Hilfeplangesprächen (HPG). Hier werden Verabredungen und Ziele überprüft, Vereinbarungen und Aufträge ausgehandelt und verbindlich festgelegt. § 37 SGB VIII hält fest, dass eine Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ausdrücklich erwartet wird und die Bereitschaft der Pflegepersonen zu dieser Zusammenarbeit Voraussetzung für die Aufnahme eines Pflegekindes ist.

Der Anspruch auf Beratung der Pflegeeltern ist bei den Pflegefamilien des ASF e.V. UsLAR durch die Fachberatung abgedeckt. Jedoch ist auch bei einer solchen Kooperation zwischen der Pflegefamilie und der Fachberatung das Jugendamt zur Überprüfung der Pflegepersonen und einer förderlichen Erziehung der jeweiligen Pflegekinder befugt.

Die Pflicht zur Information des Jugendamtes wird durch die Pflegefamilien wahrgenommen und in besonderen Fällen die Fachberatung Pflegefamilien ergänzt.

§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) 1Werden Hilfen nach den [§§ 32 bis 34](#) und [35a Absatz 2 Nummer 3 und 4](#) gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. 2Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. 3Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) 1Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete

Maßnahmen fördern. 2Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und [§ 37a](#) sicher.

5.1.3 Hilfen für junge Volljährige im Anschluss an die Vollzeitpflege

Die Hilfen, die ein volljähriges, bisheriges „Pflegekind“ in Anspruch nehmen kann, sind im SGB VIII ausgeweitet worden. In § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung) heißt es in Absatz 1:

*„Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. **Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus...**“*

Als Zielgruppe kommen junge Volljährige bis maximal zum 27. Lebensjahr in Betracht. Zwar gilt als Regelzeitraum für die Hilfe das 18. bis 21. Lebensjahr, für einen begrenzten Zeitraum ist in „begründeten Einzelfällen“ eine Überschreitung möglich, wenn z. B. der junge Volljährige noch Hilfen pädagogischer oder therapeutischer Art zur Verselbstständigung benötigt.

Durch das Hilfeplanverfahren ist sichergestellt, dass durch das Jugendamt ein Bedarf an weiterer Hilfe der dann jungen, volljährigen Person im Anschluss an die Vollzeitpflege geprüft und festgestellt wird. Beantragen kann diese Hilfe nur die junge, volljährige Person bzw. der Jugendliche möglichst 3 Monate vor der Volljährigkeit.

5.2 Weitere rechtliche Grundlagen

5.2.1 Elterliche Sorge

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes.

Artikel 6 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) *Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.*

(4) *Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.*

(5) *Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.*

Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge (inkl. Aufenthaltsbestimmungsrecht und Gesundheitsfürsorge) und die Vermögenssorge.

§ 1626 BGB - Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) *Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).*

(2) *Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.*

(3) *Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.*

Nach einer Unterbringung in einer Pflegefamilie verbleibt das Sorgerecht bei den leiblichen Eltern oder wurde einer Vormundschaft innehabenden Person bzw. Ergänzungspfleger*in übertragen. Die Pflegeeltern sind berechtigt, die alltäglichen Angelegenheiten in Vertretung zu regeln, für besondere Angelegenheiten wird trotzdem die Erlaubnis und Unterschrift der Eltern benötigt (bzw. Vormund*in oder Ergänzungspfleger*in).

Es bietet sich an, sich bei Aufnahme eine zusätzliche Vollmacht von der sorgeberechtigten Person unterschreiben zu lassen (siehe Vordruck ASF e.V.). Trotzdem sollten dann die Erziehungsberechtigten vorab z.B. über Krankenhausaufenthalte, Ferienurlaube etc. unterrichtet werden, um eine funktionierende Kooperation mit der sorgeberechtigten Person nicht zu gefährden.

§ 1688 BGB - Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

- (1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) *Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.*
- (3) *Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.*
- (4) *Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.*

**§ 1629 Abs. 1
Satz 4 BGB**

Bei Gefahr im Vollzug können Rechtshandlungen vorgenommen werden, die zum Wohle des Kindes notwendig sind.

**§ 1632 Abs. 4
BGB**

Fordern Eltern die Herausgabe des Kindes von der Pflegeperson, kann das Familiengericht den Verbleib anordnen, wenn die Wegnahme das Kindeswohl gefährden würde.

Alltägliche Angelegenheiten

- Erziehung, Pflege, Beaufsichtigung
- Vorsorgeuntersuchungen
- Eingipsen bei Brüchen
- Mitwirkung in Bildungseinrichtungen (Elternräte etc.)
- „kleine“ Aufenthaltsbestimmung (Übernachtung bei einem Freund, Urlaubsreise im Inland, Schulfreizeit)
- Besuch im Friseursalon
- Anmeldung am Wohnort

Außergewöhnliche Angelegenheiten

- schulischer Religionsunterricht
- Taufe, Kommunion, Konfirmation, Firmung
- Konfessionswechsel (ab 14 J. religionsmündig)
- Namensänderung
- „große“ Aufenthaltsbestimmung (z.B. Lebensmittelpunkt, Umzug etc.)
- Operationen, besondere Behandlungen: Chiropraktiker, Chemotherapie
- Psychotherapie
- Kindergarten (ob und welcher)
- Art der Schule, Schulwechsel
- Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses
- Ohrlochstechen, Piercing
- Beantragung eines Ausweises

Empfehlung: Informieren Sie Eltern und Vormund*in vor Buchung oder Planung einer Auslandsreise mit Ihrem Pflegekind. Fernreisen können im ungünstigsten Fall durch ein Gericht verhindert werden.

5.2.2 Umgangsrecht

§ 1684 BGB - Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. ...

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Bei einer Fremdunterbringung und auch bei einem Sorgerechtsentzug haben die Eltern weiterhin ein Recht auf Umgang mit ihrem Kind. Die Eltern haben dabei alles zu unterlassen, was das Verhältnis zu den Pflegepersonen und die Erziehung beeinträchtigt. Die Pflegeeltern haben dabei alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu den leiblichen Eltern beeinträchtigt. In der Regel wird der Umgang im Hilfeplangespräch im Detail besprochen und geplant.

Durch die Umgangskontakte kann ein Pflegekind sich mit seiner Vergangenheit auseinandersetzen. Die Kontakte dienen zu einem großen Teil der Beziehungspflege und Identitätsfindung. Wichtig ist hierfür, dass die Besuchskontakte konfliktfrei ablaufen. Hierzu ist es nötig, dass Herkunftseltern und Pflegeeltern sich spannungsfrei begegnen und das Kind nicht zusätzlich mit Loyalitätskonflikten belasten (s. "Ein Kind in zwei Familien").

Herkunftseltern sollten als ein Teil der Lebensgeschichte der Kinder betrachtet werden und nicht in die Rolle der minderwertigen und schuldigen Personen gedrängt werden. Werden Herkunftseltern nicht genügend einbezogen und wertgeschätzt, müssen sie häufig umso stärker an ihren „Elternrechten“ festhalten und Machtkämpfe werden unausweichlich.

psychologisch empfohlene Umgangszeiten nach Dürr:

bis 2 Jahre:
1-2 Stunden

2-6 Jahre:
4-6 Stunden

6-10 Jahre:
6-8 Stunden

ab 10 Jahre:
8-10 Stunden

jeweils 1x im Monat

Das Umgangsrecht kann per Gerichtsbeschluss zeitlich begrenzt oder auf Dauer ausgesetzt werden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, z. B. in Fällen von sexuellem Missbrauch oder bei unverhältnismäßigen psychischen Beeinträchtigungen des Kindes als Reaktion auf die Besuchskontakte. Eine solche Entscheidung bedarf jedoch einer ausreichenden Begründung, da sie tief in Grund- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eingreift.

§ 1685 BGB - Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

- (1) *Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient*
- (2) *(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.*

- § 1685 BGB dient der Aufrechterhaltung bestehender Bindungen.
- Das Wohl und der Wille des Kindes sind entscheidend.
- Gilt bei Streitigkeiten innerhalb der Familie, z. B. zwischen leiblicher Mutter und Großmutter.
- Für Nicht-Verwandte gilt dieses, wenn sie tatsächliche Verantwortung für das Kind getragen haben oder längere Zeit in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Kind gelebt haben (gilt auch für Pflegeeltern nach Rückführung).
- Gilt auch für Partner*innen der Eltern, sofern diese in einer sozial-familiären Beziehung zum Kind stehen oder standen.

Haben leibliche Eltern noch das volle Sorgerecht, so steht ihnen eigentlich ein ständiges Zutrittsrecht zu ihrem Kind zu. Die Absprachen im Hilfeplan schränken das ständige Zutrittsrecht ein und gelten solange bis im nächsten Hilfeplangespräch andere Absprachen getroffen werden. Die Absprachen sind für beide Parteien - leibliche Eltern und Herkunftseltern - verbindlich. Falls die Eltern trotzdem von ihrem Recht Gebrauch machen und dabei keine erforderliche Rücksicht auf die Belange der Pflegefamilie nehmen und damit das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern beeinträchtigen, kann das ständige Zutrittsrecht durch ein gerichtliches Urteil eingeschränkt werden.

Umgekehrt gilt, dass die Pflegeeltern den leiblichen Eltern den Zutritt zu ihrem Kind nicht ohne triftigen Grund verwehren können. In diesem Fall können das Jugendamt und das Gericht den Pflegeeltern entsprechende Auflagen machen.

Da die leiblichen Eltern mit dem vollen Sorgerecht auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben, steht ihnen auch jederzeit die „Herausgabe“ ihres Kindes zu. Ist eine Herausnahme durch die Eltern zu erwarten und bei Herausgabe aus der Pflegefamilie eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten, kann das Jugendamt Vorsorge treffen. Es kann ein Schreiben vorbereiten, das feststellt, das Kind in einem solchen Fall in der bestehenden Pflegefamilie - also dort, wo es sich aufhält - in Obhut zu nehmen. Mit einem solchen Schreiben können die Pflegeeltern die Herausgabe des Kindes verweigern.

Sollten die Herkunftseltern eine Herausgabe fordern, sind in jedem Fall die Fachberatung und das Jugendamt umgehend zu informieren.

5.2.3 Zusammenarbeit Pflegeeltern und Herkunftsfamilie

§ 37 SGB VIII - Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern.

Zentrale Voraussetzungen für das Gelingen von Zusammenarbeit sind

- die Herstellung einer Kommunikationsbasis zwischen den Kooperationsbeteiligten und
- deren Verständigung über ihre gegenseitigen Erwartungen, Ziele und Motivlagen.

Interessenkollisionen gehen immer mit schweren seelischen Spannungen für das Kind einher.

Eine grundlegende Schwierigkeit für Kooperationen in Pflegeverhältnissen besteht aber darin, dass die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit in der Regel nicht günstig sind.

In einem Pflegeverhältnis sollen zwei Parteien (Eltern und Pflegeeltern) zu einer gelingenden Kooperation kommen, obwohl sie unterschiedliche Rollen einnehmen, unterschiedliche Aufträge und - möglicherweise - unterschiedliche Interessen haben.

Eine weitere Voraussetzung für eine gelingende Kooperation ist, dass keines der beteiligten (Familien-)Systeme einen Exklusivitätsanspruch auf das Kind hat: es gilt ein pathogenes⁷ Dreieck zu verhindern, in dem es zu rivalisierenden Beziehungen zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie kommt. Wenn beide Parteien versuchen, jeweils eine Koalition mit dem Kind einzugehen, die sich gegen die jeweils andere Partei richtet, leidet immer das Kind darunter. Im extremen Fall kann es dabei zur Ausbildung eines "Parental Alienation Syndrome"⁸ kommen, bei dem das Kind von einer Partei zur Ablehnung der anderen Partei "aufgefordert" wird oder sich dazu aufgefordert fühlt.

Pflegeeltern sollten einen variablen Umgang mit den Familiengrenzen pflegen können, die Herkunftsfamilie und das Herkunftsmilieu nicht ausblenden, damit die Kinder aufwachsen, ohne die doppelte Elternschaft leugnen zu müssen. Kinder und Jugendliche setzen sich oft selbst bereits unter den Zwang, sich für die eine und gegen die andere Familie zu entscheiden: weil jeder „normale“ Mensch eben nur eine Familie hat.

Verhalten sich Pflegeeltern unangemessen gegenüber den leiblichen Eltern oder wirken sie gar überheblich, kann bei den Eltern die Unsicherheit und das Gefühl, versagt zu haben, verstärkt werden oder zu aggressiven Reaktionen führen. Mit der (vermeintlichen) Abwertung seiner Herkunft fühlt sich zugleich das Pflegekind herabgesetzt. Dies kann sich negativ auf sein Selbstbild und Selbstbewusstsein auswirken, aber auch dazu führen, dass es seine leiblichen Eltern in Schutz nimmt, was von den Pflegeeltern wiederum als Distanzierung oder als kränkend erlebt wird.

Bei der Annäherung an die eine Familie fürchtet das Kind den Verlust der anderen Familie. Damit gerät das Kind in starke Loyalitätskonflikte.

Das Kind benötigt also die Erlaubnis seiner Herkunftsfamilie, sich in der Pflegefamilie daheim und wohl zu fühlen und von der Pflegefamilie die Zustimmung, den eigenen Eltern einen angemessenen Platz im Leben einzurichten.

Werden durch die Besuche alte Konflikte wieder aufgebrochen, kann den Kindern bei deren Verarbeitung besser geholfen werden, wenn die Pflegeeltern mit den leiblichen Eltern kooperieren und ins Gespräch kommen.

⁷ Krankheitserzeugendes
⁷ Eltern-Kind Entfremdung

In gelingenden Kooperationen können die Kinder zudem Resilienz Potenziale⁹ entwickeln und gestärkt aus belastenden Situationen hervorzugehen.

Gelingende Kooperation kann darüber hinaus bei Herkunftseltern das subjektive Gefühl der Rehabilitierung als Eltern bewirken: sie "beweisen" Erziehungsfähigkeit als Eltern, indem sie das Aufwachsen ihres Kindes in der Pflegefamilie positiv bewerten und damit unterstützen können, ohne als biologische Eltern ihren Wert zu verlieren.

5.2.4 Verbleibensanordnung

Die Rückkehr in die Herkunftsfamilie bleibt, wo immer das möglich ist, oberste Zielsetzung der pädagogischen Arbeit in der Pflegefamilie, sofern „die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann“¹⁰. (s.a. Konzept Fachberatung Pflegefamilien). Die Entscheidung über eine Rückführung eines Kindes soll in einem altersbedingt zeitgemäßen Zusammenhang mit der Dauer der Fremdunterbringung stehen.

Für den Fall einer zu befürchtenden Kindeswohlgefährdung bei einer Rückführung haben Pflegeeltern die Möglichkeit, einen Antrag auf Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie zu stellen.

§ 1632 IV BGB

„Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.“

Bei einem solchen Antrag auf Verbleibensanordnung wird das Gericht in der Regel einen Verfahrensbeistand bestellen und möglicherweise ein Gutachten in Auftrag geben. Folgende Punkte sollten beurteilt werden:

⁹ psychische Widerstandsfähigkeiten, sich gegen von außen kommende Störungen zu schützen.

¹⁰ Sozialgesetzbuch VIII, § 37c SGB VIII Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- die Erziehungsfähigkeit der leiblichen Eltern,
- die Bindung des Kindes an die Pflegepersonen,
- die Frage, ob eine Rückführung oder ein Verbleib das Kindeswohl gefährdet.

5.3 Kindeswohlgefährdung

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkretisiert und versteht darunter „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

§ 1666 BGB - Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

...

Der vorliegende Paragraf nennt in einer älteren Fassung zusätzlich vier Ursachen für die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls, nämlich durch

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- die Vernachlässigung des Kindes,
- das unverschuldete Elternversagen oder
- das Verhalten eines/einer Dritten.

Erst wenn eine dieser vier Gefährdungsursachen vorliegt **und** die Eltern nicht bereit und/oder nicht in der Lage sind - auch mit öffentlicher Hilfe -, die Gefährdung abzuwenden, kommt es rechtlich zu einem Eingriff in die elterliche Sorge.

5.3.1 Kindeswohlgefährdung in Pflegefamilien

Die Sicherung des Kindeswohls ist gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII), das gilt auch für Pflegefamilien – (§ 37 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) 1 Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen...

§ 37b, Abs. 3, SGB VIII - Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

...

Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet.

...

Das familienähnliche Setting von Pflegefamilien bietet viele Chancen für eine gute Entwicklung von Pflegekindern. Es birgt aber auch Risiken. Überforderung, unangemessene Erziehungshaltungen und kritische Verläufe sind durch die Geschlossenheit des Systems Pflegefamilie unter Umständen nur schwer von außen erkennbar und beeinflussbar. Alle Fachkräfte sind

daher aufgefordert, Verdachtsmomenten von Kindeswohlgefährdung in allen Profisystemen nachzugehen – dies gilt auch für Pflegefamilien.

Macht die Fachberatung Beobachtungen oder wird sie mit Beschwerden konfrontiert, die eine Prüfung erfordern, nimmt sie einen Rollenwechsel vor.

Sie nimmt die Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Kinderschutzgesetz wahr und sorgt für eine Abklärung und Bewertung des Verdachtes.

Die Abklärung erfolgt

- in einem Vier-Augen-Prinzip
- in Kooperation mit dem Jugendamt
- unter Einbeziehung von (Pflege-)Eltern und Kind
- unter Einbeziehung weiterer notwendiger Beteiligten

Sollte sich der Verdacht erhärten, ohne die Fortsetzung des Pflegeverhältnisses in Frage zu stellen, ist es Bestandteil der Beratung, die Pflegeeltern zur Zusammenarbeit zu motivieren, das Problembewusstsein der Pflegeeltern zu stärken und gemeinsam Hilfeangebote zu entwickeln.

Sollte sich der Verdacht nicht erhärten, haben die Pflegeeltern Anspruch auf eine schriftliche Mitteilung mit dem Ergebnis der Prüfung durch das Jugendamt.

5.4 Verschiedene Rechtsvertretungen des Kindes

5.4.1 Vormundschaft

In einigen Fällen geht die Fremdunterbringung mit einem Sorgerechtsentzug einher. In diesem Fall wird eine Vormundin/ein Vormund bestellt (meist beim Jugendamt = Amtsvormundschaft), die dann wie eine sorgeberechtigte Person zu behandeln ist (§§ 1773 - 1847 BGB Vormundschaft). Bei Dauerunterbringungen können auch Pflegeeltern zur Vormundschaft bestellt werden. Positiv ist, wenn Herkunftseltern diesem zustimmen; die Zustimmung ist aber nicht unbedingt erforderlich. Bei heftigen Konflikten zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern ist von einer solchen Konstruktion eher abzuraten.

5.4.2 Ergänzungspflege

Wird das Sorgerecht nur teilweise entzogen (z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Gesundheitsfürsorge), so spricht man nicht von einem Vormund oder einer Vormundin, sondern von einem Ergänzungspfleger oder einer Ergänzungspflegerin (§§ 1909 - 1921 BGB Pflugschaft). Er/Sie ergänzt die Sorgeberechtigten in der Ausübung ihres Sorgerechtes. In Entscheidungsfragen sind jeweils die Einwilligungen derjenigen Person einzuholen, die das entsprechende Recht ausübt.

5.4.3 Gesetzlicher Betreuung

Eine gesetzliche Betreuung betreut eine volljährige Person (z. B. Pflegekind), die aufgrund von Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht selber wahrnehmen kann. Bestellung und Aufgabenübertragung erfolgt per Familiengericht (§§ 1896 - 1908i Rechtliche Betreuung).

5.3.4 Beistandschaft

Eine Beistandschaft erfolgt auf Antrag der sorgeberechtigten Person beim Jugendamt und kann durch jedwede Person wahrgenommen werden. Ein Beistand dient als Unterstützung für das betreffende Kind bzw. der jugendlichen Person in Fragen der Feststellung der Vaterschaft sowie in der Klärung von Unterhaltsansprüchen. Das vom Beistand Vorgetragene gilt als Aussage des Kindes bzw. der jugendlichen Person, insofern dieses der Aussage nicht widerspricht (§§ 1712 - 1717 BGB - Beistandschaft).

5.4.5 Verfahrensbeistand ((§ 158 FamFG, Bestellung des Verfahrensbeistands))

Ein Verfahrensbeistand/eine Verfahrensbeiständin wird vom Gericht bestellt, um ein Kind bzw. eine jugendliche Person bei einem Gerichtsverfahren vertreten lassen zu können, wenn die Interessen der Eltern in erheblichem Gegensatz zu denen ihrer Kinder stehen, ohne den Eltern die elterliche Sorge entziehen zu müssen.

Der Verfahrensbeistand/die Verfahrensbeiständin hat Akteneinsicht, kann Informationen über die persönlichen und psychosozialen Verhältnisse des Kindes und der Eltern einholen, kann Gutachten anregen, den Kontakt zum Kind halten, diesem gerichtliche Entscheidungen erläutern und die subjektiven und objektiven Interessen des Kindes im Verfahren wahrnehmen (§ 50 FGG - Freiwillige Gerichtsbarkeit). Die Rechte der Verfahrensbeistand innehabende Person stehen über dem eines Gutachters/einer Gutachterin. Er hat sowohl Antragsrecht wie auch Widerspruchsrecht vor Gericht.

5.5 Rechtssituation Pflegekind/Pflegeeltern

5.5.1 Allgemein

Das familienrechtliche Verhältnis von Pflegekind zu Pflegeeltern ist im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) nicht so eindeutig geregelt wie z. B. die Adoption (Annahme als Kind §§ 1741 - 1772 BGB). Gesetzliche Regelungen zu Pflegeverhältnissen finden Sie in unterschiedlichen Gesetztexten. Einige Paragraphen im BGB regeln die Rechte und Pflichten der Pflegekinder im Familienrecht. Hier werden Pflegeeltern mit dem Begriff "Pflegeperson" gleichgesetzt oder darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Paragraphen (z. B. § 1684 BGB, Umgang des Kindes mit den Eltern) auch gelten, "*wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet*".

Das SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch) setzt Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII mit anderen Betreuungspersonen gleich. In jedem Falle gilt: Pflegeeltern sind Privatpersonen, die per Pflegevertrag (mündlich oder schriftlich) zu Pflegepersonen werden.

Normen des SGB VIII

Achte Sozialgesetzbuch
(ehemals KJHG = Kinder- und Jugendhilfegesetz)

hauptsächlich
§§ 33 - 41 SGB VIII

Normen des BGB

Bürgerliches Gesetzbuch
(4. Buch Familienrecht)

hauptsächlich
§§ 1626 - 1921 BGB

5.5.2 Das Pflegekind

Das Pflegekind ist Träger eigener Rechte und kann durch entsprechende gesetzliche Vertreter (Vormund*in, Verfahrensbeistand etc.) auch gegen die Wünsche der Herkunftseltern vor Gericht vertreten werden.

Bei einer Interessenkollision zwischen Elternrecht (Art. 6 Absatz 2 Satz 1 GG) und Kindeswohl hat das Kindesrecht grundsätzlich den Vorrang.

Bei der Berücksichtigung des Willens der Kinder müssen nach Klußmann¹¹ folgende psychologische Aspekte zu Grunde gelegt werden:

- Das Kind fällt sein Urteil nach dem Gut-und-Böse-Schema nicht anhand differenzierter moralischer Wertekategorien wie Erwachsene.
- Kinder entscheiden gefühlsbetont und weniger rational-kognitiv.
- Das Kind reagiert ich-bezogen.
- Bis zum Beginn der Pubertät (12. - 14. Lebensjahr) übernehmen Kinder ungeprüft die Wertvorstellungen der Erwachsenen.
- Kinder im Alter bis 6 - 7 Jahren leben im Hier und Jetzt und können keine Folgen in der Zukunft kalkulieren.
- Willensäußerungen der Kinder sind situativ bezogen.

Kinder werden in jedem Fall ab einem Alter von 14 Jahren vor Gericht angehört. Mittlerweile werden auch Kinder ab einem Alter von 4 - 5 Jahren gehört, hierbei sind aber die oben genannten Aspekte unbedingt zu berücksichtigen. Bei einer Anhörung von jüngeren Kindern ist es wichtig, das Kind in seinem Verhalten - auch zu anderen Beteiligten - gut zu beobachten, Antworten im Kontext einzuordnen und gut zwischen den Zeilen "lesen zu können".

5.5.3 Die Pflegeeltern

Pflegeeltern können sich nicht auf das Elternrecht (gemäß Art. 6 Absatz 2 Satz 1 GG) berufen. Ihnen steht aber der verfassungsrechtliche Schutz der Familie zur Achtung der Intimsphäre (nach Art. 6 Absatz 1 GG) zu.

Pflegeeltern haben ein Recht auf Akteneinsicht im Rechtsstreit gem. § 12 SGB X, auch wenn sie nicht Antragssteller*in oder –gegner*in sind, wenn

- sich ein Verwaltungsakt gegen sie richtet,
- ein Verwaltungsakt eine rechtsgestalterische Wirkung hat (Pflegegeld, Umgangsregelungen etc.).

Einschätzung der Dauer eines Pflegeverhältnisses:

kurzfristig:
weniger als 6 Monate

mittelfristig:
6-24 Monate

langfristig:
mit Rückkehr-
option

dauerhaft:
ohne Rückkehr-
option

¹¹ Rudolf W. Klußmann, ehem. Richter am Amtsgericht Bad Iburg, Klußmann u.a. : "Das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen

Das Jugendamt kann keine Akteneinsicht gem. § 25 III SGB X (beschränkte Akteneinsicht in Hinblick auf Datenschutz, z. B. Sozialdaten der Herkunftseltern) verweigern, da die Offenbarung aller Daten (insbesondere zur Vorgeschichte des Kindes) wichtig für die Erfüllung des Erziehungsauftrages ist.

Die Pflegeeltern haben in § 50c FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ein Anhörungsrecht vor Gericht verankert, wenn das Kind seit längerer Zeit in der Pflegefamilie lebt.

Generell ist darauf zurückzukommen, dass es kein eigenes Pflegekinderrecht gibt - anders als das Adoptivrecht. In der Rechtsprechung wird sich darum auf die wesentlichen Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichtes bezogen.

5.5.4 Namensänderung

§2 NamÄndG - Namensänderungsgesetz

(1) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ein Vormund, Pfleger oder Betreuer bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Für eine geschäftsfähige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist, stellt der Betreuer den Antrag; er bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat den Antragsteller in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, wenn er als beschränkt Geschäftsfähiger das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 zu dem Antrag zu hören.

§3 NamÄndG

(1) Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.

(2) Die für die Entscheidung erheblichen Umstände sind von Amts wegen festzustellen; dabei sollen insbesondere außer den unmittelbar Beteiligten die zuständige Ortspolizeibehörde und solche Personen gehört werden, deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden.

Eine Namensänderung ist auch für Pflegekinder möglich. Sie kann durch die Personensorgeberechtigten oder den Vormund/der Vormundin beim Amtsgericht beantragt werden. Eine Zustimmung der leiblichen Eltern ist wünschenswert, diese kann aber auch durch einen gerichtlichen Beschluss ersetzt werden.

Eine Namensänderung darf nur bei wichtigen Gründen vorgenommen werden. Es ist möglich, den Namen der Pflegeeltern zu führen oder einen Doppelnamen.

Ob eine Namensänderung sinnvoll ist, ist vom Einzelfall abhängig. Der Herkunftsname eines Kindes steht auch für dessen Identität und für die Identifizierung und Zugehörigkeit mit seiner Herkunftsfamilie. Der „andere“ Name macht auch den Sonderstatus des Kindes in einer Pflegefamilie deutlich - und das nicht unbedingt im negativen Sinne. Einige Kinder sind auch stolz auf ihren Namen und verbinden damit einen Rest Loyalität gegenüber ihren Herkunftseltern.

Je unbelasteter und selbstverständlicher die Pflegefamilie mit den ungleichen Namen umgeht, desto unbelasteter und selbstverständlicher kann das Pflegekind mit der Namensungleichheit umgehen.

5.5.5 Religionserziehung

Die religiöse Erziehung des Kindes ist Bestandteil der elterlichen Sorge. Fragen zu den Bereichen Taufe, schulischer Religionsunterricht, Kommunion, Konfirmation oder Firmung gehören nicht zu den alltäglichen Angelegenheiten und benötigen unbedingt die Einwilligung der leiblichen Eltern; die alleinige Zustimmung des Vormundes/der Vormundin ist nicht ausreichend. Ohne Genehmigung ist es nicht möglich, das Pflegekind an den religiösen Ereignissen aktiv teilnehmen zu lassen.

Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ist das Kind selbst zu befragen. Nach Vollendung des 12. Lebensjahres kann ein Kind nicht zu einem Konfessionswechsel gezwungen werden. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres ist das Kind religionsmündig und somit in der Lage, selber zu bestimmen.

6. Aufsichtspflicht

§ 832 BGB - Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Die Aufsichtspflicht umfasst:

- die Minderjährigen vor Schäden an sich selbst und an Dritten zu bewahren
- die Minderjährigen vor Schäden durch Dritte zu bewahren

Der Umfang der Aufsichtspflicht ist flexibel. Er richtet sich nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes und der Gefährlichkeit der Situation und Umgebung.

Es muss keine ständige Aufsicht erfolgen, denn Kinder benötigen Freiräume, um eigene Erfahrungen zu sammeln.

Wichtig ist:

- sich einen Überblick über das Handeln des Kindes zu verschaffen und das Kind über mögliche Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen aufzuklären (Informationspflicht),
- zu kontrollieren, ob die Kinder die Belehrungen verstanden haben und ob die Kinder Vorsichtsmaßnahmen und Verbote einhalten (Überwachungspflicht),
- einzugreifen, wenn das Kind sich so verhält als könnte es Schaden erleiden oder anrichten (Pflicht zum Eingreifen).

Die Aufsichtspflicht kann an Dritte delegiert werden (Großmutter, Babysitter etc.), vorher sollte aber geprüft werden, ob diese Person in der Lage ist, die Aufsicht zu übernehmen.

Wird die Aufsichtspflicht verletzt, ergeben sich neben eventuell strafrechtlichen Sanktionen meistens privatrechtliche Ansprüche der Geschädigten, vor allem Schadensersatzansprüche.

6.1 Haftung

Ein Kind, welches das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nicht verantwortlich und daher nicht haftbar für einen Schaden, den es anderen zufügt.

Kinder vom 7. bis zum 10. Geburtstag sind für fahrlässig verursachte Schäden im Verkehr nicht verantwortlich, da die Kinder in Überforderungssituationen im Straßenverkehr geraten können.

Für diese Schäden haftet die Aufsichtsperson, wenn sie die Aufsichtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

7- bis 18-Jährige sind für Schäden selbst verantwortlich, soweit die notwendige Einsichtsfähigkeit vorhanden ist und sie vorsätzlich oder fahrlässig handeln. Dies gilt auch für 7- bis 10-Jährige im Straßenverkehr, wenn sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben, z. B. durch Bewerfen vorbeifahrender Autos mit Steinen oder bei Schäden im stehenden Verkehr, z. B. fahrlässiger Beschädigungen an parkenden Autos.

Vorsatz:

1. Grad: absichtlich

2. Grad: wissentlich

3. Grad billigend in Kauf nehmend

Fahrlässigkeit:

„Außer-Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“

Schädigt das Kind einen Dritten, muss die Aufsichtsperson beweisen, dass sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt hat. Das gilt auch, wenn sich das Kind verletzt. Hier tritt zwar zunächst die Krankenversicherung ein, die aber bei Verletzung der Aufsichtspflicht Regressansprüche erhebt.

Sind die unter Aufsichtspflicht aufgeführten Punkte (Informationspflicht, Überwachungspflicht und Pflicht zum Eingreifen) beachtet worden, wurde die Aufsichtspflicht nicht verletzt.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Pflegeeltern immer dringend zu empfehlen. Schäden, die das Pflegekind in ihrem Haushalt anrichtet, sind speziell versicherbar.

Beispiele---

Die Aufsichtspflicht verletzt, wer	Die Aufsichtspflicht verletzt nicht, wer
<ul style="list-style-type: none"> • ein 7-jähriges Kind beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht ständig im Auge behält, • ein 6-jähriges Kind nicht vom Rande eines Bauplatzes zurückholt, • Kindern ohne Belehrung über Regeln und Gefahren die selbstständige Benutzung eines Fahrrads erlaubt, • den Zugang zu Waffen im Elternhaus ermöglicht, obwohl die Vorliebe des 15-Jährigen für Waffen bekannt ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • ein 11-jähriges Kind in der Wohnung allein lässt, • ein normal entwickeltes, 8 bis 9 Jahre altes Kind ohne Aufsicht im Freien spielen lässt, • ein 5-jähriges Kind auf dem Bürgersteig an einer wenig befahrenen Straße spielen lässt oder das Radfahren des Kindes auf einer wenig befahrenen Straße nach vorheriger Belehrung erlaubt, • ein 6-jähriges Kind auf dem Schulweg nach häufiger Belehrung und Begleitung nicht ständig beaufsichtigt.

Aber: In jedem neuen Fall vor Gericht werden die konkreten Umstände betrachtet und in ihrem Zusammenwirken neu bedacht und bewertet.

7. Versicherungen

7.1 Unfallversicherung für Pflegekinder

Alle Kinder stehen während des Besuches von Kindertageseinrichtungen und Schulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Einrichtungen (Kita, Schule, ...). Versichert sind auch Unfälle auf dem Weg von und zu den oben genannten Einrichtungen.

7.2 Haftpflichtversicherung für Pflegekinder (und Pflegeeltern)

Wie bei der Krankenversicherung können die Pflegekinder beitragsfrei über die Familienhaftpflichtversicherung der Pflegeeltern mitversichert werden. Diese Versicherung greift bei Schäden gegenüber Dritten. Zu beachten ist, dass jede Haftpflichtversicherung im Schadenfall nur bei Kindern ab dem 7. Lebensjahr eintritt. Kinder im Alter bis zu 7 Jahren sind gemäß § 828 Abs. 1 BGB nicht schuld- und deliktfähig. Bei Kindern bis zu dieser Altersgrenze besteht eine Haftung der sorgeberechtigten Person (auch in Vertretung) nur bei Aufsichtspflichtverletzung. Schäden von Pflegekindern gegenüber den Pflegeeltern können/müssen zusätzlich versichert werden. Die normale Haftpflicht wirkt bei Schäden untereinander nicht (Pflegekind/Pflegeeltern). Eine zusätzliche Absicherung über das zuständige Jugendamt muss sorgfältig geprüft werden. Oft ist der Versicherungsschutz lückenhaft. Bei einigen Jugendämtern greift der kommunale Schadensausgleich; bitte erfragen Sie die konkreten Regelungen bei dem zuständigen Jugendamt.

Wir empfehlen, dass Pflegeeltern Ihren Versicherungsstatus zu Beginn eines Pflegeverhältnisses beim Jugendamt abfragen sollten:

Welchen Versicherungsschutz bei Schadensersatzansprüchen erhalten Pflegeeltern?

Werden Schäden durch den Kommunalen Schadensausgleich reguliert?

Besteht durch die Behörde eine Haftpflicht-Gruppenversicherung für Pflegeeltern?

Kommt die Kommune selber für entstandene Schäden auf?

Schäden durch deliktunfähige Kinder?

Werden folgende Schäden vom Versicherungsschutz erfasst?

Schäden durch Kinder mit Behinderung?

Schäden zwischen der Pflegefamilie und dem Pflegekind?

Pflegeeltern können aber auch „privat“ eine Haftpflichtversicherung für das Binnenverhältnis (Pflegekind/Pflegefamilie) abschließen. Dieser Schutz betrifft sowohl die Versicherung von

Sachschäden als auch - und das ist wesentlich bedeutsamer und wichtiger - die Versicherung von Personenschäden, die durch die Pflegeeltern (fahrlässig oder grob fahrlässig oder in Verletzung ihrer Aufsichtspflicht) am Pflegekind entstehen können. Eine solche Versicherung kostet ca. 60 € im Jahr (Stand 2020). Versichert wird jedes Pflegekind einzeln, Voraussetzung ist eine bestehende private Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern.

Informationen finden Sie beispielhaft unter:

<https://pflegefamilien-fairsicherung.de/haftpflichtversicherungen-fuer-pflegeeltern-und-pflegestellen/haftpflichtversicherung/>

oder allgemein im Internet unter:

Haftpflichtversicherung im Binnenverhältnis für Pflegeeltern und Pflegekinder.

7.3 Unfallversicherung für Pflegeeltern

Aufgrund der Änderungen des Kinder- und Jugendhilferechts haben Pflegepersonen seit dem 01.10.2005 auch Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung durch das Jugendamt.

7.4 Krankenversicherung

Pflegekinder können im Rahmen der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse der Pflegeeltern nach § 10 Abs. 4 SGB V mitversichert werden, wenn die leiblichen Eltern hierzu ihre Einwilligung geben.

Die Kinder können durchaus auch weiter bei den Herkunftseltern krankenversichert bleiben. In Ausnahmefällen werden sie durch das Jugendamt freiwillig bei einer Krankenkasse versichert, wenn keine der gesetzlichen Versicherungen greift. Die jeweilige Vorgehensweise ist mit dem zuständigen Jugendamt und den leiblichen Eltern abzustimmen.

7.4.1 Freistellung von der Arbeit zur Betreuung kranker Pflegekinder

Pflegeeltern haben - wie berufstätige Mütter und Väter in der gesetzlichen Krankenversicherung - gemäß § 45 SGB V unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren:

Verheiratete: pro Kalenderjahr, Kind und Elternteil 10 Tage, bei mehreren Kindern maximal 25 Tage je Elternteil;

Alleinerziehende: pro Kalenderjahr und Kind 20 Tage, bei mehreren Kindern maximal 50 Tage.

Voraussetzung für die Freistellung ist der Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Krankengeldanspruch ist nur dann gegeben, wenn kein Anspruch auf *bezahlte* Freistellung durch die Arbeitsstelle besteht.

Sie benötigen auf jeden Fall eine ärztliche Bescheinigung für Ihre Arbeitsstelle und im Anspruchsfall auch für die Krankenkasse.

Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

8. Rentenversicherung

8.1 Anerkennung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten

Pflegemütter und Pflegeväter sind bei den Kindererziehungszeiten und den Kinderberücksichtigungszeiten leiblichen Eltern gleichgestellt (§ 56 SGB I). Die Voraussetzungen für eine Anerkennung sind:

- das Kind wird voll in den eigenen Haushalt aufgenommen,
- das Pflegeverhältnis ist auf längere Dauer angelegt.

Als Kindererziehungszeit gelten gemäß § 56 SGB VI die ersten 36 Lebensmonate des Pflegekindes. Kinderberücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung können bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Pflegekindes geltend gemacht werden (§ 57 SGB VI).

Weitere Informationen erteilen kostenlos die Auskunft- und Beratungsstellen des Deutschen Rentenversicherung Bunds und die zuständige Landesversicherungsanstalt, sowie das für den Wohnort zuständige Versicherungsamt.

8.2 Alterssicherungen für Pflegepersonen

Nach § 39 SGB VIII Abs. 4 Satz 2 ist das Jugendamt verpflichtet, den halben Beitrag für Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson zu erstatten, solange zeitgleich kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Hierbei wird sich meistens an dem gesetzlichen Mindestbeitrag von 83,70 €¹² als angemessenen Beitrag orientiert, so dass davon das Amt 41,85 €¹³ übernimmt. Die andere Hälfte ist selbst von dem Pflegeelternteil zu zahlen. Beiträge zur Alterssicherung werden nur einmal je Pflegefamilie und für ein Pflegeelternteil gezahlt. Dabei ist es nicht von Bedeutung, wie viele Pflegekinder betreut werden.

Als Alterssicherung im Sinne des § 39 Abs. 4 SGB VIII werden alle Anlageformen anerkannt, die deutlich den Charakter einer Alterssicherung haben, auf lange Sicht angelegt sind und frühestens vor dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden (z. B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne).

¹² Stand 2020

¹³ Stand 2020

Der erforderliche Nachweis für die Aufwendungen einer Alterssicherung muss i.d.R. jährlich erbracht werden.

9. Finanzen

9.1 Pflegegeldsätze

Das so genannte Pflegegeld ist aufgeteilt in die materiellen Aufwendungen für das Kind und das Erziehungsgeld (Betreuungspauschale) für die Pflegeperson.

Bei auswärtigen Pflegeverhältnissen gelten für die materiellen Aufwendungen die jeweiligen Pflegegeldsätze des Jugendamtes am Wohnort der Pflegefamilie. Viele Kommunen richten sich dabei nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., der je nach Alter des Kindes zwischen 714 und 875 Euro im Monat empfiehlt (Stand 12/2020).

Die Pflegefamilien des ASF e.V. Uslar erhalten die materiellen Aufwendungen für das Kind und das Erziehungsgeld direkt von den zuständigen Jugendämtern.

Die Höhe des Erziehungsgeldes ist gekoppelt an den Kooperationsvertrag mit den belegenden Jugendämtern. Ein jährliches Erziehungsgeld unter 24.000,-- € ist zurzeit noch steuerfrei.

9.2 Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)

Zuschüsse für Bekleidung, Mobiliar und andere Anschaffungen sind im Pflegegeldsatz anteilig enthalten. Damit sollen häufige Antragsstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden. Weihnachtsbeihilfe und Beihilfe zu Ferienmaßnahmen werden in der Regel automatisch im Dezember bzw. Juli mit dem Pflegegeld ausbezahlt.

Weitere einmalige Beihilfen nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall sind für folgende Sachverhalte möglich:

- Erstausrüstung Möbel,
- Erstausrüstung Bekleidung,
- Taufe,
- Konfirmation/Kommunion einschl. Freizeiten,
- erstmalige Einschulung,
- mehrtägige Klassenfahrten,
- Eintritt in die Berufsausbildung,

- Verselbstständigung,
- Fahrrad inkl. Helm (je 1 Kinder- und Jugendfahrrad),
- Nachhilfe (bei Gefährdung der Versetzung und Vereinbarung im HPG),
- Brillengestelle/-gläser, Übernahme notwendiger und angemessener Kosten, Leistung der Krankenkasse ist vorrangig,
- nicht ausleihbare Lernmittel in voller Höhe/Kaufbeleg,
- Kindertagesstätten Beiträge der niedrigsten Beitragsstufe für ½ - oder ¾- Tagesplatz.

Die Höhe der Beiträge ist beim Jugendamt direkt zu erfragen und richten sich nach den Sätzen des für den Wohnort der Pflegefamilie zuständigen Jugendamtes.

Anträge auf Erstausrüstung nach Aufnahme eines Kindes und einmalige Beihilfen sind vor Anschaffung von den Pflegeeltern beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

9.3 Taschengeld

Kinder und Jugendliche brauchen Taschengeld, um nützliche Erfahrungen sammeln zu können, um zu lernen, Verantwortung zu übernehmen und selbstständig zu werden. Sie lernen, ihr Geld einzuteilen, zu verwalten und damit auszukommen und erhalten damit eine wichtige Grundlage für sinnvolles Haushalten im Erwachsenenalter.

Mit dem Taschengeld können sie sich eigene und besondere Wünsche erfüllen oder anderen eine Freude bereiten. Sie können mit Gleichaltrigen unabhängiger an Angeboten und Aktivitäten wie Kino etc. teilnehmen und werden nicht von anderen ausgegrenzt, wenn sie über kein Taschengeld verfügen.

9.4 Empfehlungen zur Höhe des Taschengeldes ¹⁴

Alter des Kindes	Taschengeld
4 bis 5 Jahre	50 Cent in der Woche
6 bis 7 Jahre	1,50 bis 2 Euro in der Woche
8 bis 9 Jahre	2 bis 3 Euro in der Woche
10 bis 11 Jahre	13 bis 16 Euro im Monat
12 bis 13 Jahre	18 bis 22 Euro im Monat

¹⁴ Stand 2021

14 bis 15 Jahre	25 bis 30 Euro im Monat
16 bis 17 Jahre	35 bis 45 Euro im Monat
Über 18 Jahre	70 Euro im Monat

Das Taschengeld ist in den materiellen Aufwendungen, die die Pflegefamilie vom Jugendamt erhält, eingerechnet.

9.5 Kindergeld, Kinderzuschuss und Kinderzulage

Nach den gesetzlichen Bestimmungen stehen Pflegepersonen für ein Pflegekind, mit dem sie durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind, Kindergeld zu. Eine Unterbringung unter einem Jahr ist kein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis, in diesem Falle steht den Pflegepersonen kein Kindergeld zu.

Das Kindergeld beträgt zurzeit ¹⁵ 204,00 € für das erste und zweite Kind, für das dritte Kind 210,00 € und ab dem 4. Kind 235,00 €. Der Antrag auf Kindergeld ist bei der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit (-Familienkasse-) zu stellen. Kindergeld wird erst ab Antragstellung gewährt.

Ein dem Kindergeld vergleichbares Anwendungsverfahren gilt für weitere Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder für Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ist ein Pflegekind das einzige oder älteste Kind in einer Pflegefamilie wird nach § 39 Abs. 6 SGB VIII die Hälfte des Kindergeldes, welches für das erste Kind gewährt wird, auf das Pflegegeld angerechnet.

Das Kindergeld für das erste Kind beträgt zurzeit¹⁶ 204,00 €, also werden 102,00 € angerechnet und vom Pflegegeld einbehalten. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so wird vom Kindergeld, das für ein erstes Kind gezahlt wird, $\frac{1}{4}$ (also zurzeit 51,00 €) auf die materiellen Aufwendungen für das betreffende Pflegekind, die im Pflegegeld enthalten sind, angerechnet.

Zur Beantragung des Kindergeldes sind, neben dem Antragsformular der Familienkasse (Arbeitsagentur), die Geburtsurkunde und ein schriftlicher Nachweis zur Haushaltszugehörigkeit notwendig.

¹⁵ Stand 2021

9.6 Elternzeit, Elterngeld

Elterngeld steht Pflegeeltern aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Erziehungsgeldgesetzes grundsätzlich nicht zu, außer wenn es sich um Verwandtenpflege bis zum 3. Grad handelt (§ 1 BEEG).

Auch Vollzeitpflegeeltern haben einen Anspruch auf Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme eines Kindes. Ein Anteil von bis zu 12 Monaten kann bis zum Ende des achten Lebensjahres übertragen werden (§ 15f BEEG v. 01.01.2007).

9.7 Lohnsteuerkarte

Pflegekinder, die sich auf längere Dauer in Vollzeitpflege im Haushalt der Pflegeeltern befinden, sind Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Sie sind aus diesem Grunde mit dem Kinderfreibetragsfaktor „eins“ auf der Steuerkarte der Pflegeeltern einzutragen. Diese Eintragung erfolgt nicht automatisch, sondern muss jährlich neu, unabhängig vom Alter des Pflegekindes, bei dem zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Voraussetzungen für die Eintragung sind:

- das Bestehen eines familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Bandes zwischen Pflegeeltern und Kind und
- der Nachweis, dass die Pflegeeltern für das Pflegekind einen nicht unwesentlichen Teil des Unterhaltes durch ihre Erziehungs- und Pflegeleistung erbringen.

9.8 Waisenrente/Waisengeld des Pflegekindes oder Einkünfte aus Vermögen

Wird Pflegeeltern Pflegegeld in vollem Umfang gezahlt, so wird das Jugendamt die Waisenrente/das Waisengeld des Kindes oder sonstige Einkünfte aus Vermögen bis zur Deckung seiner Kosten einbehalten (§§ 91 - 93 SGB VIII).

10. Formales

10.1 Polizeiliche Anmeldung

Pflegekinder müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme durch die Pflegefamilie bei der zuständigen Meldebehörde, in der Regel bei dem Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes der Pflegeeltern, angemeldet werden (Art. 13 Meldegesetz).

Die Unterschrift zur Anmeldung auf dem Anmeldeformular erteilen in der Regel die Personensorgeberechtigten, im Falle eines Pflegeverhältnisses nach § 33 SGB VIII wird auch die Unterschrift von den Pflegeeltern akzeptiert. Sollte eine weitere Bestätigung der Unterbringung erforderlich sein, so ist diese beim belegenden Jugendamt anzufordern.

Die Abmeldung beim Meldeamt des vorherigen Wohnsitzes wird automatisch von der Meldebehörde vorgenommen, die die Anmeldung ausführt.

Kinder, die im Rahmen einer Inobhutnahme untergebracht sind, werden nicht umgemeldet.

Bei einer Inkognito-Unterbringung ist eine Bescheinigung des Jugendamtes für das Einwohnermeldeamt notwendig, dass die Meldedaten nicht an die Herkunftseltern oder andere Personen weitergegeben werden dürfen.

10.2 Mitteilungspflichten gegenüber dem Jugendamt

Das Jugendamt ist gemäß § 37 b SGB VIII von den Pflegeeltern über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen unverzüglich zu informieren, u.a. über:

- geplanter Wohnortwechsel,
- Trennung bzw. Scheidung der Pflegeeltern,
- Auftreten ansteckender Krankheiten oder sonstiger Krankheiten, die das Kindeswohl in erheblichem Maße gefährden,
- Kindeswohlgefährdung im Rahmen des § 8a SGB VIII,
- ungeplante Herausgabeforderung des Kindes durch die Herkunftseltern,
- Abgängigkeit (z.B. Weglaufen) eines Pflegekindes,
- Tod einer Pflegeperson.

Die Fachberatung ist ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

10.3 Dokumentation

- Situationsberichte:** In der Regel ist jährlich ein Situationsbericht anzufertigen und dem Jugendamt vor dem Hilfeplangespräch zuzustellen. Die Berichte werden von den Pflegefamilien erstellt und über die Fachberatung an das Jugendamt weitergeleitet. Zum Verfassen der Berichte ist die Vorlage der Fachberatung zu empfehlen.
- Ärztliche Besuche/OPs/etc.:** Eine entsprechende Dokumentation mit Datum, Anlass, Ergebnis ist anzufertigen und fortzuschreiben. Diese Dokumentation dient der Absicherung der Pflegefamilien, der Nachvollziehbarkeit zwecks weiterführender Maßnahmen und evtl. als Grundlage für den anzufertigenden Situationsbericht.
- Besuchskontakte:** Eine kurze Dokumentation, auch unter Berücksichtigung von Beobachtungen vor und nach dem Besuch, ist sinnvoll.
- sonstige besondere Vorkommnisse:** Diese Dokumentation dient der Absicherung der Pflegefamilien, der Nachvollziehbarkeit zwecks weiterführender Maßnahmen und evtl. als Grundlage für den anzufertigenden Situationsbericht.

Kontaktadressen

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Geschäftsstelle :
Geisbergstraße 16
10777 Berlin

Telefon: 030 / 94 87 94 23
Fax: 030 / 47 98 50 31

E-Mail: info@pfad-bv.de

Homepage: www.pfad-bv.de

*Aktuelle Informationen,
Rechtliches,
Publikationen*

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

Geschäftsstelle:
Lupinenweg 33
37603 Holzminden

Telefon: 0 55 31 / 51 55
Telefax: 0 55 31 / 67 83

E-mail: Stiftung-Pflegekind@t-online.de
Homepage: www.stiftung-pflegekind.de/

Fortbildungsveranstaltungen

Moses online

Homepage: www.moses-online.de

*Umfangreiches Informations-
portal zu allen Aspekten von
Adoption und Pflege*



Fachberatung Pflegefamilien

Amtsfreiheit 4
37186 Moringen

Mail: fb-info@familienwerk.de
Internet: www.fachberatung-pflegefamilien.de